

§ 31c. (1) Für die Zeit ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin darf eine Befugnis des Veranstalters, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen, nicht vereinbart werden. Im übrigen ist – abgesehen von den allgemeinen Grenzen der Zulässigkeit einer solchen Vertragsbestimmung – eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn sie bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Preiserhöhung auch eine Preissenkung vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, etwa der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschifungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder der für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse Rechnung getragen werden darf.

(2) Ändert der Veranstalter – soweit ihm gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dieses Recht geben – vor der Abreise wesentliche Bestandteile des Vertrags, etwa auch den Preis, erheblich, so hat der Reisende die Wahl, die Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reugeldes verpflichtet zu sein. Der Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit zu belehren; der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

(3) Ist der Reisende gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten zur ungeteilten Hand.

in der Stammfassung BGBl 247/1993

zurückgehend auf die Pauschalreise-RL 90/314/EWG

Schrifttum:

Abs 1 f: *Bläumer*, Der Kerosinzuschlag – Schranken und Hürden von Preisänderungen beim Reisevertrag, RdW 2001, 394; *Druckenbrodt*, Die Wochenfrist zum Termin des § 132 I 1 ZPO – Hat die Woche etwa acht Tage?, NJW 2013, 2390; *Führich*, BGH: Preiserhöhungsklausel beim Reisevertrag unwirksam, RRA 2003, 4; *ders*, Preisanpassung im Prospekt des Reiseveranstalters nach neuem Recht, RRA 2009, 162; *Geroldinger*, „Kostenloses Rücktrittsrecht“ bei missbräuchlicher Stornogebühr?, Zak 2016, 67; *Hangartner*, Das neue Bundesgesetz über Pauschalreisen (1997); *Lindinger/Grobe*, Kerosinzuschläge, RdW 2004, 646; *Eckert*, Preiserhöhungsklauseln im Reisevertrag auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, RRA 2005, 3.

Weitere Lit bei § 31d

Abs 3: *Apathy*, Das neue Reisevertragsrecht, RdW 1994, 235; *Bartl*, Das neue Reisevertragsrecht, TranspR 1994, 409; *F. Bydlinski*, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im österreichischen Recht, ÖBA 1996, 499; *M. Bydlinski*, Reisevertragsrecht, in Schuhmacher, Verbraucherschutz in Österreich und in der EG 211; *Fenyves*, Erbenhaftung und Dauerschuldverhältnis (1982); *Hager*, Die Vertragsübertragung nach § 651b, RRA 2012, 214; *Grant/Mason*, The Law Relating to Travel and Tourism⁴ (2007); *Hahn*, Die zivilrechtliche Ersetzungsbefugnis (2011); *Keiler*, Das Recht auf Übertragung eines Pauschalreisevertrages (2013); *ders*, Das Recht auf Vertragsübertragung nach Art 4 Abs 3 Pauschalreise-RL, in Keiler/Stangl/Pezenka, Reiserecht – Tagungsband des Europäischen Reiserechtsforums 2008, 35; *ders*, Reisemangel durch Vorverlegung des Rückflugs – Ansprüche nach der Pauschalreise-RL und der Fluggäste-VO, Zak 2007, 263; *ders*, Verbrauchrechtliche Ansprüche im Europäischen Sekundärrecht und ihre Durchsetzbarkeit anhand eines Beispiels aus der Pauschalreise-RL, Zak 2007, 86; *Klimke*, Die Vertragsübernahme (2010); *Pieper*, Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt – zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Vertragsverhältnis (1963); *Pick*, Reiserecht (1995); *Zunarelli*, Package Travel Contracts: Remarks on the European Community Legislation, Fordham TLJ 1993–1994, 489.

Weitere Lit bei § 31b

Übersicht

I. Europarechtliche Grundlage	1–19
A. Preisänderung	1–5
B. Erhebliche Änderung	6–11
C. Vertragsübertragung	12–19
II. Kommentar	20–74
A. Preisänderung (Abs 1)	20–39
1. Allgemeines	20–21
2. Frist	22–25
3. Zulässigkeit von Preisänderungsklauseln	26–39
B. Erhebliche Änderungen (Abs 2)	40–57
1. Allgemeines	40–41
2. Wesentlichkeit	42–45
3. Erheblichkeit	46–48
4. Preis	49
5. Zeitpunkt	50
6. Informationspflicht	51–52
7. Wahlrecht	53–57
C. Recht auf Übertragung (Abs 3)	58–74
1. Allgemein	58–62
2. Hinderung	63–65
3. Bedingungen und Voraussetzungen	66–67
4. Verständigung	68–70
5. Haftung und Mehrkosten	71–73
6. Durchsetzbarkeit	74
III. Rechtsvergleich	75–97
A. Deutschland	75–88
1. Preisänderung	75–76
2. Erhebliche Änderungen	77–81
3. Vertragsübertragung	82–88

B. Schweiz	89–97
1. Preisänderung	89–90
2. Erhebliche Änderungen	91–95
3. Vertragsübertragung	96–97

I. Europarechtliche Grundlage

A. Preisänderung

§ 31c Abs 1 KSchG stellt die Umsetzung des in Art 4 Abs 4 Pauschalreise-RL 90/315/EWG geregelten generellen Preisänderungsverbots dar. Dabei sieht Art 4 Abs 4 Pauschalreise-RL vor, dass der Preis nur unter bestimmten, im Vertrag determinierten Prämissen geändert werden kann, welche sowohl eine Erhöhung wie auch eine Senkung nach sich ziehen können. Für *Tonner* die „wichtigste Vorschrift der vertragsrechtlichen Regelungen“ (in Grabitz/Hilf III Pauschalreise-RL Art 4 Rz 22), da der Reiseveranstalter sein Kalkulations- und Preisrisiko – in engen Grenzen – auf den Reisenden überwälzen kann und Preisvorteile in diesen Grenzen auch weitergeben muss. Die Parameter sind in der RL taxativ vorgegeben:

- Beförderungskosten, darunter auch die Treibstoffkosten;
- Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen;
- für die betreffende Pauschalreise geltende Wechselkurse (gemeint: für den Reisevertrag relevante).

Diese Regelung spiegelt sich beinahe wortgleich im § 31c Abs 1 KSchG wider, womit die Pauschalreise-RL in diesem Punkt zumindest inhaltlich vollständig umgesetzt wurde. 2

Ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin kann der ursprünglich vereinbarte Preis gem Art 4 Abs 4 lit b generell nicht mehr erhöht werden (*Tonner* in Grabitz/Hilf III Pauschalreise-RL Art 4 Rz 32). Die Berechnung erfolgt auf Sekundärrechtsebene nach der Fristen-VO 1182/71/EWG, EURATOM, nach deren Art 3 Abs 1 Satz 2 bei Fristen, die nach Tagen bemessen werden, der Tag des Ereignisses – hier der Abreisetermin – auch bei der Rückrechnung nicht mitzurechnen ist (vgl auch Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen 1972, SEV-Nr 076; BGBl 254/1983); der Abreisetag (dies a quo) ist bei der Berechnung also der 21. Tag: Ist die Abreise für den 23. eines Monats vereinbart, so darf der Preis am 02. dieses Monats grds noch erhöht werden, nicht aber mehr am 03.; zwischen dem 03. und dem 22. verstreichen 20 Tage und der 3

03. ist demnach der 20. Tag vor der Abreise; das Verbot der Preiserhöhung greift dann ab diesem Tag (dies ad quem).

- 4 Art 10 Reise-RL 2015/2302/EU regelt Preisänderungen auf logischere Art, enthält aber im Endeffekt nur wenige Änderungen im Vergleich zur Pauschalreise-RL. Gefordert sind nach wie vor eine Preisänderungsklausel im Reisevertrag – inkl einem Hinweis, dass ggf auch ein Anspruch auf Preis-senkung gem Abs 4 – zusteht (Abs 1 Satz 1) und Angaben zur Berechnung der Preisänderungen (Satz 2).
- 5 Abs 2 legt den nur präzisierten taxativen Katalog an Preiskomponenten fest, die Grundlage einer Änderung sein können:
 - Auswirkungen der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen auf den Beförderungspreis;
 - Höhe der Steuern und Abgaben auf gebuchte Reiseleistungen, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken;
 - für die Pauschalreise relevante Wechselkurse.

B. Erhebliche Änderung

- 6 Der Tatbestand des Art 4 Abs 5 Satz 1 RL sieht für den Reiseveranstalter die Möglichkeit vor, **nach Vertragsschluss** einseitig auch an einem **wesentlichen Bestandteil der Reise** eine **erhebliche Änderung** vorzunehmen (zum französischen Ursprung *Tonner* in Grabitz/Hilf III Pauschalreise-RL Art 4 Rz 39); als wesentlicher Bestandteil ist explizit der Preis der Reise genannt, daneben sind das jedenfalls die Hauptleistungspflichten, die gerade eine Qualifikation als Pauschalreise ausmachen: Beförderung, Unterbringung, andere touristische Dienstleistung gem Art 2 Z 1 RL, wenn Vertragsbestandteil, insb deren Art und Qualität; darüber hinaus ist die Dauer der Reise und deren Destination als Reiseziel essenziell und daher jeweils wesentlicher Bestandteil. Wann eine Änderung idZ die Erheblichkeitschwelle erreicht, ist insb anhand des Parteiwillens und im Einzelfall zu beurteilen; beim Preis ist hier oft von einer 10%-Schwelle die Rede (*Tonner* in Grabitz/Hilf III Pauschalreise-RL Art 4 Rz 37), wie sie auch in Art 4 Abs 5 lit a RL-Vorschlag 1988 (COM [88] 41 final) und RL-Vorschlag 1989 (COM [89] 348 final) noch vorgesehen war; ErwGr 33, Art 10 Abs 2 Reise-RL 2015/232/EU und Anhang I Teil C SpS 5 sehen nun eine 8%-Schwelle vor, § 651a Abs 5 BGB eine Schwelle bei bereits 5 %.
- 7 Der Veranstalter kann diese einseitige Änderung nicht ohne Grund vornehmen, er muss nach dem Wortlaut der RL zu einer solchen vor der Abreise – wird die gebuchte Reise nach Beginn der Erfüllung verändert, greift

das Gewährleistungsrecht nach Art 4 Abs 7 RL – gezwungen sein (*Tonner* in Grabitz/Hilf III Pauschalreise-RL Art 4 Rz 39: durch äußere Umstände); die Überprüfbarkeit des Grundes für die Änderung ist wohl nicht immer gegeben.

Eine erhebliche Änderung an einem wesentlichen Bestandteil der Reise hat der Veranstalter dem Reisenden so bald wie möglich mitzuteilen und eröffnet letzterem ein Wahlrecht: **8**

- ohne Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und damit idF das weitere Wahlrecht gem Art 4 Abs 6 zwischen Alternativreise oder Erstattung des Reisepreises zu lukrieren (siehe § 31d Rz 17 ff) oder
- die erhebliche Änderung an dem Reisevertrag in einer Zusatzklausel zu akzeptieren, die auch den neuen Preis enthält.

Gem Art 4 Abs 5 Satz 2 RL hat der Reisende den Veranstalter (oder den Vermittler als dessen Vertreter) über seine Entscheidung im Rahmen des Wahlrechts nach Satz 1 so bald wie möglich zu unterrichten, um diesem anschließend die Möglichkeit zu geben, zu disponieren und eine Alternativreise ggf mit Preisreduktion anzubieten (siehe § 31d Rz 34) oder widrigenfalls den Reisepreis zu erstatten. **9**

Art 11 Abs 1 Reise-RL 2015/2302/EU sieht für einseitige **unerhebliche Änderungen** anderer Bedingungen als den Preis nur unter folgenden Voraussetzungen vor: **10**

- dieses Recht im Vertrag vorbehalten ist;
- die Änderung unerheblich ist und
- der Reisende über die Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (siehe § 9b Rz 8; § 3 FAGG Rz 20 f) in Kenntnis gesetzt wird.

Für **erhebliche Änderungen wesentlicher Eigenschaften** werden Teile des Regimes der Art 4 Abs 4 und 5 Pauschalreise-RL in Art 11 Abs 2 Reise-RL neu gefasst und um zwei Tatbestände ergänzt; neben den erheblichen Änderungen greifen die Rechtsfolgen auch bei einer Erhöhung des Gesamtpreises nach Art 10 Abs 2 um mehr als 8% sowie im Falle, dass besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat und Inhalt des Vertrages geworden sind (Art 7 Abs 2 lit a), vom Veranstalter nicht erfüllt werden können. **11**

C. Vertragsübertragung

Art 4 Abs 3 Pauschalreise-RL sieht – an systematisch unpassender Stelle zwischen Informationspflichten, Vertragsgrundsätzen und Preisänderung – **12**

das Recht das Reisenden auf Übertragung seiner „Buchung“ (en: „*booking*“, fr: „*réservation*“, es: „*reserva*“, it: „*prenotazione*“) vor; was auf einen eher untechnischen Begriff schließen lässt; auch das Verb „übertragen“ zeigt im Sprachenvergleich (en: „*transfer*“, fr: „*céder*“, es: „*ceder*“, it: „*cedere*“), dass es dem (damaligen) Europäischen Gesetzgeber (Rat gem Art 100a EWGV [nunmehr Art 114 AEUV]) nicht gänzlich klar war, wie dieses Recht dogmatisch eingeordnet werden soll, entsprechend wenig konzise ist die Norm auch ausgefallen. Dieser offensichtliche Kompromiss ist wohl auch auf das damalige Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat für diesen Rechtsakt zurückzuführen (*Harnier* in Groeben/Thiesing/Ehlermann III⁴ Art 149 EWGV Rz 31 f).

- 13 Der Tatbestand geht auf Art 8 CCV zurück (zur **Historie** Keiler, Recht auf Übertragung Rz 60 ff), welcher noch dispositiv eher ein Zessionsrecht des Reisenden, denn ein Recht auf Vertragsübertragung („*Ersatz für die Vertragserfüllung*“) vorsah und spezifische Anforderungen an den neuen Reisenden stellte (*Zechner*, Reisevertragsrecht 646); vor der RL 1990 wurde bereits 1979 in § 651b BGB aF ein „*Ersetzungsbefugnis*“ genanntes Institut etabliert (zur Begrifflichkeit krit Keiler, Recht auf Übertragung Rz 162 f; *R. Schmid* in Erman, BGB¹⁵ § 651b Rz 1), welches auch noch nicht als Vertragsübertragung verstanden, sondern str entweder als Zession oder als Vertrag zugunsten Dritter interpretiert wurde (BT-Drs 8/786, 5; vgl *Pick*, Reiserecht § 651b BGB Rz 8).
- 14 Art 4 Abs 3 RL sieht die Übertragung vor, *nachdem* der Veranstalter oder Vermittler unterrichtet wurde (siehe unten Rz 68 f), was dem Wortlaut nach die Verständigung als **Suspensivbedingung** für die Übertragung nahelegt (ausf Keiler, Recht auf Übertragung Rz 113). Der neue Reisende hat sämtliche an die Teilnahme an der Reise geknüpften Bedingungen wie Alter, Geschlecht, physische, psychische oder intellektuelle Voraussetzungen zu erfüllen, wobei unklar ist, wo diese Bedingungen festgeschrieben sind (systematisch Keiler, Recht auf Übertragung Rz 144 ff).
- 15 Vorausgesetzt wird in der RL eine **Hinderung** des Reisenden (ErwGr 13: „*unter bestimmten Umständen*“), die aber weder spezifiziert ist, noch hinsichtlich der Nachprüfbarkeit dem Reiseveranstalter konkrete (Keiler, Recht auf Übertragung Rz 112 ff) Kriterien an die Hand gibt; auch hier mangelt es der Regelung an der für alle Parteien wünschenswerten Praxistauglichkeit, weswegen bspw dieses Tatbestandsmerkmal nie in das deutsche Recht in § 651b BGB übernommen wurde (*Tonner* in Grabitz/Hilf III Pauschalreise-RL Art 4 Rz 19).
- 16 Eine **Frist**, zu der spätestens eine Übertragung möglich ist, hat die RL nicht vorgesehen, was in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führt